

§ 108.

IV. Feuerversicherungswesen.**1. Im allgemeinen.**

Gegenstände des Mo- und Immobilienvermögens dürfen nicht höher als nach dem gemeinen Werte zur Zeit der Versicherungsnahme versichert werden. (V. vom 9. März 1854, 30. Dezember 1880 und 12. März 1886.)

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 hat in § 121 die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluß von Feuerversicherungsverträgen von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen, für aufgehoben erklärt. Mit dem Inkrafttreten dieses G., das ist mit dem 1. Januar 1902, ist demnach im Fürstentum die Vorschrift des § 2 der V. vom 9. März 1854 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen in Wegfall gekommen, wonach kein Agent eine Police oder einen Prolongationsschein zu demselben ausstellen darf, bevor er nicht von dem Gemeindevorstande des Wohnorts des Versicherungssuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Ausantwortung in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen.

§ 109.

2. Magdeburger Landfeuersozietät.

Das Fürstentum ist im Jahre 1804 der 1789 errichteten Magdeburger Landfeuersozietät beigetreten, ohne den Zwang einer Versicherung bei derselben für die Staatsangehörigen zu übernehmen. Das noch heute die Grundlage für die Versicherung bei der Sozietät bildende erneute Reglement vom 28. April 1843 und die Nachträge zu diesem sind im Verordnungswege in der Gesetzsammlung veröffentlicht worden. Die Magdeburger Landfeuersozietät vertritt somit die Stelle einer Landes-Brandversicherungsanstalt. Der Zweck der Sozietät ist auf die gegenseitige Versicherung, sowohl von Gebäuden als von Gegenständen des beweglichen Vermögens (in einer Gesellschaft), gerichtet, und zwar ist die Mobiliarversicherung seit dem 1. Januar 1864 eingeführt. Ein Kollegium von Deputierten der Kreiseingesessenen hat die obere Leitung der